

Leitlinien für die Seelsorge in den Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen



Seelsorge
Aumônerie
Assistenza Pastorale
Pastoral Care

Die Rahmenvereinbarung (RV) betreffend die Seelsorgedienste in den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen (im Weiteren Bundesasylzentren BAZ) vom 06.11.2024 legt fest: «Die Religionsgemeinschaften geben sich im Hinblick auf die Ausübung der Seelsorge in den BAZ gemeinsame Leitlinien.» (Pkt. 5) Darin sollen Status und Aufgaben der Seelsorge in Kohärenz mit der Rahmenvereinbarung erläutert und ausgeführt (Pkt. 6) sowie Grundsätze und Anforderungen für die Auswahl von Seelsorgenden zur Akkreditierung formuliert werden (Pkt. 8).

Die vorliegenden Leitlinien wurden in Erfüllung dieser Vorgaben ausgearbeitet und lösen das «Leitbild für die Seelsorge in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes für Asylsuchende und in den Transitzonen der Flughäfen» vom 29.10.2009 ab.

Die interreligiöse Erklärung zu Flüchtlingsfragen «Gegenüber ist immer ein Mensch» von 2018 hält fest: «Nach jüdischem, christlichem und islamischem Verständnis ist jeder Mensch ein Geschöpf Gottes und steht deshalb unter dem Schutz seines Schöpfers. Die Menschen sollen sich wechselseitig als <Ebenbild Gottes> nach Aussage der jüdischen und christlichen Bibel oder als <ehrenvollste Geschöpfe Gottes> nach dem Koran ansehen. In diesem Licht kommt das richtige Verhältnis zum Mitmenschen in den Blick. [...] Jeder Mensch hat Anspruch auf Respekt und ist verpflichtet, jedem anderen Menschen mit dem gleichen Respekt zu begegnen. In den drei monotheistischen Religionen findet sich der Gedanke angelegt, den die philosophische Tradition in der Neuzeit mit der Überzeugung von der Universalität der menschlichen Würde entfaltet hat. Die Menschenwürde ist das alle Menschen Verbindende und fügt sie zu einer einzigen Familie zusammen. Menschenwürde betont die Mitmenschlichkeit, die die Voraussetzung bildet für die Wahrnehmung gegenseitiger Verantwortung für ein gemeinsames Leben in Frieden und Gerechtigkeit.»

Vor diesem Hintergrund verstehen wir – die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS), die Schweizer Bischofskonferenz (SBK), die Christkatholische Kirche der Schweiz, der Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen (VSJF) und die Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS) – Seelsorge in BAZ als Hinwendung zum Mitmenschen, für die nachfolgend formulierte Grundsätze zu gelten haben.

- a) Die Seelsorge in BAZ wird von Seelsorgenden verschiedener Traditionen getragen. Sie will selbst Zeugnis jener Menschenwürde sein, die alle Grenzen, ob kulturell, religiös oder politisch, überschreitet.
- b) Seelsorge steht allen Asylsuchenden offen, unabhängig von deren Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung, Herkunft, Kultur, persönlichen Überzeugungen oder deren politischen Haltung.
- c) Seelsorge bedingt eine vorurteilslose und nicht-bewertende Haltung in der Begegnung mit den Seelsorgesuchenden.
- d) Seelsorge nimmt die Person ganzheitlich, mit ihren religiösen, seelischen oder sozialen Bedürfnissen, wahr. Sie hat ein offenes Ohr für sie, begleitet und unterstützt entsprechend ihrer Kompetenzen und Rolle in einer öffentlichen Institution. Seelsorgliche Begleitung sieht und fördert dabei die Ressourcen der Asylsuchenden und trägt zur Stärkung ihrer Autonomie bei.
- e) Seelsorge schafft Schutz- und Freiräume, in denen persönliche Erlebnisse und Emotionen zur Sprache und zum Ausdruck kommen. Vertrauen in der Begegnung ist dabei die Basis jeder seelsorglichen Arbeit und das Seelsorgegeheimnis, geschützt durch das Amts- und Berufsgeheimnis (Art. 320 u. 321 StGB), die notwendige Voraussetzung der seelsorglichen Begleitung.
- f) Seelsorge ist ein Beziehungsgeschehen, in welchem zwischenmenschliche Nähe entsteht. Die Seelsorgebeziehung konstituiert ein professionelles Verhältnis. Seelsorgende beachten ihr Nähe- und Distanzverhalten daher fortlaufend.
- g) Die Seelsorge ist ein Dienst, in dem die religiöse und kulturelle Prägung sowohl der Seelsorgenden als auch der betreuten Personen in einem Geist des Dialogs und des gegenseitigen Respekts berücksichtigt werden.
- h) Seelsorge ist mit dem Anwerben (Proselytismus) von Asylsuchenden oder anderen Personen für die eigene Religionsgemeinschaft nicht vereinbar.
- i) Seelsorge ist offen für die Anliegen aller Menschen, die sich in den BAZ aufhalten oder arbeiten.

II. Seelsorgliche Aufgaben

- j) Seelsorgende machen Gesprächs- und Begleitungsangebote. Diese richten sich an Personen, die sich aufgrund ihres Asylverfahrens in den BAZ aufhalten. Seelsorgende gehen mitunter aktiv auf Asylsuchende zu. Sie agieren dabei situationsgerecht und kultursensibel.
- k) Seelsorgende unterstützen Asylsuchende auf Wunsch bei der Kontaktaufnahme zu Religionsgemeinschaften oder können in den BAZ religiöse Begleitung, beispielsweise durch Gebete, Segnungshandlungen, Gottesdienste oder Freitagsgebete, anbieten. Im Umgang mit ausserordentlichen Ereignissen, wie etwa Geburten oder Todesfällen, stellen Seelsorgende ihre religions-spezifische, rituelle Unterstützung zur Verfügung.
- l) Zur Stärkung der Asylsuchenden und ihrer eigenständigen Orientierung in einer neuen Umgebung halten die Seelsorgenden Kontakt untereinander sowie zu Partnerorganisationen und ermöglichen die Verbindung zu religiösen Gemeinschaften und zivilgesellschaftlichen Organisationen.
- m) Die Seelsorgenden achten in ihrer Kommunikation auf die speziellen Voraussetzungen, die durch Herkunft, Biografie, Sprache und Migrationssituation der Personen, die sich in den BAZ aufhalten, geprägt sind.

- n) Die Seelsorgenden in einem BAZ arbeiten als Team zusammen. Sie sprechen sich koordinativ ab, pflegen eine offene Kommunikation (unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht) untereinander und tragen zu einer positiven Teamkultur bei. Die Interessen der Seelsorge gegenüber anderen Akteuren in den BAZ vertreten sie gemeinsam.
- o) Das Seelsorgeteam spricht sich für eine verlässliche Abdeckung des Seelsorgeangebots untereinander ab. Die Informationen über die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit der Seelsorge sind in den jeweiligen BAZ bekannt.
- p) Die Seelsorgenden der verschiedenen Religionsgemeinschaften sind sich gegenseitig Ansprechpartner und unterstützen oder beraten sich in religionsspezifischen Fragen.
- q) Seelsorgende pflegen zur Unterstützung ihrer seelsorglichen Aufgaben den Kontakt mit den verschiedenen Akteuren in den BAZ (v.a. SEM und Leistungserbringer Betreuung, sofern präsent auch Rechtsschutz und Medic-Help). Seelsorgende kennen die Rollen und Aufgaben dieser anderen Akteure und verweisen die Asylsuchenden bei Bedarf auf diese.
- r) Seelsorgende und die Verantwortlichen des SEM stehen einander für Gespräche zur Verfügung.

IV. Zusammenarbeit auf gesamtschweizerischer Ebene

- s) Die Delegierten der Religionsgemeinschaften im Comité mixte laden die Seelsorgenden zu regelmässigen Treffen auf gesamtschweizerischer Ebene ein. Diese tragen zur Förderung der Kontaktpflege und zum Erfahrungsaustausch unter den Seelsorgenden bei. Im Weiteren dienen sie der Vermittlung von relevanten Informationen und Fachwissen für die Seelsorgetätigkeit und zur gemeinsamen Themenbearbeitung.
- t) Die Delegierten der Religionsgemeinschaften begleiten die Umsetzung der Leitlinien, tauschen sich über Herausforderungen in der Seelsorgepraxis aus, beraten allfällige Massnahmen und Initiativen zur Unterstützung, Förderung und Weiterentwicklung der Seelsorge und organisieren die hierfür notwendigen koordinativen und fachlichen Arbeiten in gegenseitigem Einvernehmen.

- u) Das Grundprofil von Seelsorgenden in BAZ richtet sich nach den in der Rahmenvereinbarung und den Leitlinien formulierten Aufgaben und Anforderungen. Folgende Kompetenzen sind dabei massgeblich:
1. *Seelsorgliche Kompetenz (erworben an Ausbildungsstätten und Lehrgängen, welche die Religionsgemeinschaften als geeignet bezeichnen).*
 2. *Theologische Kompetenz: reflektiertes Verhältnis zu den eigenen Glaubenstraditionen, welches das Verständnis für Menschen unterschiedlicher kultureller, religiöser, konfessioneller oder weltanschaulicher Prägung begründet.*
 3. *Kommunikative Kompetenz, Selbst- und Sozialkompetenz:*
 - 3.1. *Der/Die Seelsorger/in ist sich seiner/ihrer eigenen fachlichen und menschlichen Grenzen bewusst und trägt diesen Rechnung.*
 - 3.2. *Er/Sie verfügt über eine respektvolle und wertschätzende Grundhaltung sowie einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz.*
 - 3.3. *Er/Sie zeichnet sich aus durch Achtsamkeit, Bereitschaft zum Zuhören, Verschwiegenheit und persönliche Reife.*
 - 3.4. *Er/Sie zeichnet sich durch eine kultur- und sprachensible Kommunikationsweise aus.*
 4. *Rituelle Kompetenz gemäss der eigenen Tradition.*
 5. *Kompetenz für die Arbeit im institutionellen Kontext:*
 - 5.1. *Er/Sie kennt und beachtet die rechtlichen (Amts- und Berufsgeheimnis) sowie religionsspezifischen Grundlagen der seelsorglichen Verschwiegenheit.*
 - 5.2. *Er/Sie kennt und beachtet die für die seelsorgliche Tätigkeit geltenden Regeln und Vorschriften (insbesondere die Rahmenvereinbarung der Seelsorge in BAZ).*
- v) Seelsorgende in BAZ werden von den Religionsgemeinschaften bzw. deren ausführenden Organisationen, die die Rahmenvereinbarung und die Leitlinien unterzeichnet haben, angestellt.
- w) Die jeweiligen Religionsgemeinschaften sind für die Festlegung und Bereitstellung der theologischen und seelsorglichen Aus- und Weiterbildungen im Sinne des Grundprofils sowie die supervisorische Begleitung der Seelsorgenden zuständig.
- x) Seelsorgende haben die Möglichkeit, an Kursen und Weiterbildungsprogrammen des SEM teilzunehmen, die für die seelsorgliche Praxis in den BAZ relevant sind.

Evangelisch-Reformierte Kirche Schweiz

PfarrerIn Rita Famos, Präsidentin

Schweizer Bischofskonferenz

Bischof DDr. Felix Gmür, Präsident

Christkatholische Kirche der Schweiz

Bischof Frank Bangerter

Christkatholische Kirche der Schweiz

**Franz Peter Murbach,
Präsident des Synodalrates**

Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen

Noëmi van Gelder, Präsidentin

Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz

Önder Günes, Präsident

Unterzeichnet in Bern-Wabern am 6. November 2024.



Evangelisch-reformierte Kirche
Schweiz



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS



Christkatholische Kirche
der Schweiz
Église catholique-chrétienne
de la Suisse
Chiesa cattolica cristiana
della Svizzera

VSJF Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen
Union Suisse des Comités d'Entraide Juive

FIDSFOIS